

Fachliche Empfehlung des Thüringer Kultusministeriums  
zum  
Unterricht im Krankheitsfall

vom 18. August 2009  
GZ 31/5021

## 1 Allgemeines

In Übereinstimmung mit der Europäischen Charta für Erziehung und Unterricht von kranken Kindern und Jugendlichen im Krankenhaus und zu Hause ist es Ziel, jedem Kind und Jugendlichen seinen aus der Thüringer Verfassung und dem Thüringer Schulgesetz erwachsenen Anspruch auf Bildung und Erziehung zu erfüllen.

Den Besonderheiten beim Unterricht kranker Kinder und Jugendlicher ist Rechnung zu tragen.

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Grundsätzliches

Der Unterricht kranker Kinder und Jugendlicher ist im Freistaat Thüringen als Grundlagenunterricht organisiert. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche sollen nach § 54 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Grundlagenunterricht erhalten, wenn sie sich sechs Wochen oder länger oder wiederholt in einer medizinischen Einrichtung aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können.

### 2.2 Umfang

Der Grundlagenunterricht im Freistaat Thüringen umfasst Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Ab der Klassenstufe 9 kann die Fächerauswahl um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schüler unentbehrlich sind, vgl. § 54 Abs. 3 ThürSchulG. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung können Unterrichtsinhalte mit unmittelbarer lebenspraktischer oder verhaltensregulierender Bedeutung vermittelt werden, § 12 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG).

Beginn und Umfang des Grundlagenunterrichts wird bestimmt durch die Entscheidung der Ärzte über die Belastbarkeit des Schulpflichtigen und die Erfordernisse des Betriebs der medizinischen Einrichtung, § 54 Abs. 4 ThürSchulG.

Bis zur Klassenstufe 4 umfasst der Grundlagenunterricht in der Regel acht bis zehn Unterrichtswochenstunden, ab der Klassenstufe 5 in der Regel zehn bis zwölf Unterrichtswochenstunden.

### 2.3 Angebots- und Teilnahmeverpflichtung

Für die schulpflichtigen Schüler an allgemeinen Schulen sieht das Thüringer Schulgesetz die Einrichtung des Unterrichts im Krankheitsfall als Regelfall vor. In begründeten Fällen kann auch von der Durchführung des Grundlagenunterrichts abgesehen werden.

Gegenüber dieser Regelung für die Schüler der allgemeinen Schulen ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen oder im Gemeinsamen Unterricht der Grundlagenunterricht in jedem Fall vorzusehen, vgl. § 12 Thüringer Förderschulgesetz.

Die Schüler sind im Rahmen ihrer Schulpflicht auch verpflichtet, am Grundlagenunterricht im Krankheitsfall teilzunehmen. Allerdings steht die Genesung der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund. Daher kann es auch im einzelnen Fall geboten sein, keinen Unterricht durchzuführen.

Wird an einer medizinischen Einrichtung Grundlagenunterricht angeboten, können alle Schulpflichtigen, die sich in dieser Einrichtung befinden, an dem Unterricht teilnehmen, auch wenn sie sich dort für eine kürzere Zeit aufhalten. Die Teilnahme am Unterricht ist für sie jedoch nicht verpflichtend.

### 3 Hausunterricht

Schulpflichtige, die wegen Erkrankung sechs Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, können Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten. Dieser richtet sich nach den selben Regeln in Bezug auf Beginn und Umfang des Hausunterrichts und die Fächerwahl wie der Grundlagenunterricht an medizinischen Einrichtungen, § 54 Abs. 4 ThürSchulG.

### 4 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Prüfungen

Im Rahmen von Grundlagenunterricht an medizinischen Einrichtungen und im Hausunterricht finden keine Leistungsfeststellungen statt. Ebenfalls sind Leistungsfeststellungen der Herkunftsschule, an denen Schüler während des Aufenthalts in der medizinischen Einrichtung oder während des Hausunterrichts teilnehmen, nicht zu bewerten, sie werden nicht bei der Festsetzung der Zeugnisnote durch die Herkunftsschule zu Grunde gelegt. Die Schüler nehmen während der Zeit des Aufenthalts in einer medizinischen Einrichtung nicht an Prüfungen teil.

Von diesem Grundsatz kann nur im besonderen Einzelfall nach Zustimmung des für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Staatlichen Schulamts auf Antrag der Sorgeberechtigten des jeweiligen Jugendlichen abgewichen werden.

### 5 Zusammenarbeit mit der medizinischen Einrichtung und mit den Ärzten

Der Unterricht in einer medizinischen Einrichtung sowie auch im Hausunterricht muss sich dem Ziel der Gesundung des Schülers unterordnen. Dies gilt nicht nur im Sinne des Umfangs des Grundlagenunterrichts, sondern auch in Bezug auf die Organisation sowie zeitliche und räumliche Lage des Unterrichts. Der Grundlagenunterricht hat sich in den Arbeitsablauf der medizinischen Einrichtung einzugliedern.

Dies ist von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Zur-Verfügung-Stellung eines geeigneten Unterrichtsraumes und – falls ein gesonderter Unterrichtsraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann – die Organisation des Unterrichts am Krankenbett. Hierbei ist auf die schützenswerten Belange der anderen Kranken besonders Rücksicht zu nehmen.

## 6 Zusammenarbeit mit der Herkunftsschule, Wiedereingliederung

Erhält die Herkunftsschule des kranken Schülers davon Kenntnis, dass der Schüler sich länger als sechs Wochen in einer medizinischen Einrichtung aufhalten wird, verständigt sie das für die Herkunftsschule zuständige Staatliche Schulamt. Dieses veranlasst ggf. im Zusammenwirken mit dem für die medizinische Einrichtung örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt die Einrichtung und Durchführung des Unterrichts im Krankheitsfall. Die Herkunftsschule erstellt einen Unterrichtsplan für den kranken Schüler in den Grundlagenfächern.

Verlässt ein Schüler eine medizinische Einrichtung, erstellen die ihn unterrichtenden Lehrkräfte einen zusammenfassenden Bericht über den unterrichteten Lehrstoff sowie die Lernfortschritte des Schülers für die Herkunftsschule. Dieser Bericht ist den Eltern zur Kenntnis zu geben.

In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, einen Schüler schrittweise an einen normalen Unterrichtsalltag und dessen Anforderungen heranzuführen. In einem solchen Fall entscheidet das Staatliche Schulamt am Ort der medizinischen Einrichtung über die Möglichkeiten und die Durchführung einer Probebeschulung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs. Erfolgt die Probebeschulung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staatlichen Schulamts, so entscheidet dieses über den Probeunterricht. In Abstimmung mit dem Schulleiter der Herkunftsschule, sowie in Abstimmung mit dem Schulleiter der Schule, die den Schüler probeweise beschulen wird, werden die Einzelheiten der Probebeschulung festgelegt. Hierzu zählen auch Festlegungen zur Teilnahme an Leistungsnachweisen und zur Leistungsbewertung. Die medizinische Einrichtung ist bei diesen Festlegungen zu beteiligen. Im Rahmen des Probeunterrichts betreut die Lehrkraft, die in der medizinischen Einrichtung den Unterricht durchgeführt hat, den Schüler weiter oder, wenn dies z.B. aufgrund der Entfernung nicht möglich ist, berät sie die Lehrkräfte der den Probeunterricht durchführenden Schule auf Anfrage. Der Schüler bleibt auch während der Zeit der Probebeschulung Schüler seiner Herkunftsschule.

## 7 Pädagogische Besonderheiten

In besonderer Weise gilt es, den Unterricht im Krankheitsfall auf die speziellen Bedürfnisse des Kranken einzustellen. Das bedeutet, dass nicht der Lehrplan im Vordergrund des Unterrichts steht, sondern dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, bei entsprechendem gesundheitlichen Vermögen den Anschluss an die Stoffvermittlung der Herkunftsschule in den Grundlagenfächern nicht völlig zu verlieren. Besonders gilt es, der psychologischen Ausnahmesituation besonderes Augenmerk zu widmen.

## 8 Personaleinsatz und Lehr und Lernmaterialien

Das Lehrpersonal wird von dem für den Ort der medizinischen Einrichtung oder bei Hausunterricht von dem für den Wohnort des Schülers zuständigen Staatlichen Schulamt zur Verfügung gestellt; es ist anzustreben, dass ein fester Personalstamm vorgehalten wird.

Der Schüler ist grundsätzlich von der Herkunftsschule mit den für den Grundlagenunterricht notwendigen Lehr- und Lernmaterialien zu versorgen.

## 9 Gleichstellungsklausel

Personenbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese fachliche Empfehlung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 18. August 2009

Kjell Eberhardt  
Staatssekretär